

Weiterführende Literatur

Bittner, Rüdiger: „Das Unternehmen einer Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“, in: Höffe, Otfried (Hg.): *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Ein kooperativer Kommentar*, Frankfurt/M.: Klostermann 1993, 13–30.

Siep, Ludwig: „Wozu Metaphysik der Sitten? Bemerkungen zur Vorrede der Grundlegung“, in: Höffe, Otfried (Hg.): *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Ein kooperativer Kommentar*, Frankfurt/M.: Klostermann 1993, 31–44.

Timmermann, Jens: *Kant's Groundwork of the Metaphysics of Morals. A Commentary*, Cambridge u. a.: Cambridge University Press 2007.

Josep Clusa

Grundlegung zur Metaphysik der Sitten

Die *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (GMS)* erschien 1785 in Riga bei J. F. Hartknoch. Mehrere Auflagen und Nachdrucke wurden noch zu Kants Lebzeiten publiziert, wobei die 1786 erschienene zweite Auflage, in der eine Vielzahl von kleineren Änderungen vorgenommen wurde, insgesamt als die zuverlässigste gilt; das Manuskript ist nicht erhalten. Eine Neuauflage wurde 1999 von Bernd Kraft und Dieter Schönecker besorgt (vgl. Kraft/Schönecker, *GMS*). Es gibt keine gravierenden editorischen Probleme.

Mit der *GMS* widmet Kant erstmalig ein ganzes Buch der Moralphilosophie. Aber bereits in den 60er und 70er Jahren hat Kant über eine ‚Metaphysik der Sitten‘ nachgedacht (den Terminus hat Kant nicht erfunden); so beabsichtigte er schon 1768, ein Werk unter diesem Titel herauszubringen (vgl. Brief an Herder vom 9. Mai 1768, 10:74). Zwischen 1773 und 1781 schweigt Kant weitgehend über seine moralphilosophischen Vorhaben. Erst in der *KrV* erscheint wieder die Idee einer ‚Metaphysik der Sitten‘, und zwar im Rahmen der *Architektonik der reinen Vernunft* (*KrV* A 832–851 / B 860–879). Es ist unklar, ob Kant nach 1781 die Realisierung der *Metaphysik der Sitten* beabsichtigt hat, ohne dabei zunächst einen grundlegenden Teil voranschicken zu wollen. Unklar ist auch, welche Rolle die Idee einer ‚Kritik der reinen praktischen Vernunft‘ in diesem Zusammenhang gespielt hat, von der Kant ja in der *GMS* behauptet,

sie sei „eigentlich“ (4:391) die Grundlage der ‚Metaphysik der Sitten‘. Umstritten ist das Verhältnis zwischen der *GMS* und der *KpV*, die drei Jahre später (1788) erschien, obwohl Kant in der *GMS* allein den „Vorsatz“ (4:391) äußert, „eine Metaphysik der Sitten dereinst zu liefern“ (4:391). Einige Briefe aus der Feder → Hamanns erwecken den – allerdings nicht abschließend bestätigten – Eindruck, Kant sei bei der Arbeit an der *GMS* durch ein im Herbst 1783 veröffentlichtes Buch → Garves zu Ciceros *De officiis* beeinflusst worden (vgl. Garve, *De officiis*). Mehrmals ist von so etwas wie „einem Prodomo zur Moral“ die Rede (Brief an Müller vom 30. April 1784, Hamann, *Briefwechsel*, S. 141). Der endgültige Titel wird dann erstmals in einem Schreiben an → Scheffner erwähnt: „Kant hat das Mst. seiner Grundlegung zur Metaph. der Sitten abgeschickt“ (Brief an Scheffner vom 19. September 1784, Hamann, *Briefwechsel*, S. 222).

1 Vorrede

In der Vorrede skizziert Kant die Idee einer ‚Metaphysik der Sitten‘. Darunter versteht er denjenigen Teil der Moralphilosophie, der „völlig a priori, frei von allem Empirischen“ (4:410) versucht, moralische Gesetze aufzustellen und zu begründen. Ethik und Moral handeln nach Kant davon, was wir unbedingt tun sollen, und zwar unabhängig davon, was bei uns an Interessen und Wünschen vorausgesetzt werden kann. Das Vermögen, uns unabhängig von unseren subjektiven Interessen zum Handeln bestimmen zu können, nennt Kant *reine praktische Vernunft*. Kant meint, dass es dieses Vermögen gibt, und wendet sich damit gegen eine Tradition, für die moralisches Handeln ohne Bezug auf bereits vorausgesetzte Interessen gar nicht sinnvoll denkbar ist.

Kant parallelisiert Moralgesetze mit Naturgesetzen vermittelt der Begriffe *Notwendigkeit* und *Allgemeinheit*. Sein Grundgedanke scheint dieser zu sein: Notwendigkeit bedeutet, dass moralische Gesetze unabhängig von unseren Neigungen (Interessen) gelten müssen, also kategorisch und ausnahmslos. Die Allgemeinheit moralischer Gesetze ergibt sich daraus, dass sie der Vernunft des Menschen entspringen (und nicht aus seiner Natur) und daher auch für alle vernünftigen Wesen gelten; nur als vernünftige Gesetze können sie auch notwendig sein. Ein moralisches Prinzip muss ein solches sein, das „sich auf kein

Interesse gründet und also unter allen möglichen Imperativen allein *unbedingt* sein kann“ (4:432). Daraus folgt auch, dass moralische Gesetze ohne „Ausnahme“ (4:424) gelten müssen. Denn eine Ausnahme resultiert ja gerade daraus, dass wir uns „zum Vortheil unserer Neigung“ (4:424) der kategorischen Geltung des moralischen Gesetzes entziehen wollen. Moralische Gesetze sind als Gesetze der Freiheit zugleich autonome Gesetze, von uns selbst (aber in einem nicht-konstruktivistischen Sinne) hervorgebracht; in politischer und geschichtsphilosophischer Perspektive ist damit zugleich das Aufklärungsmotiv des Selbstdenkens und Selbsthandelns verbunden.

Kant hebt immer wieder die Apriorität der Moralphilosophie als einer Metaphysik der Sitten hervor. Es gibt nach Kant aber auch einen „empirischen Theil“ (4:387) der Ethik, die „*praktische Anthropologie*“ (4:388). Was genau Kant unter Anthropologie im Verhältnis zur reinen Metaphysik der Sitten überhaupt versteht, bleibt in der *GMS* (und nicht nur dort) allerdings unklar. Eine solche Anthropologie spielt als systematische Wissenschaft und empirischer Teil der Ethik in der *GMS* tatsächlich keine Rolle, wenn auch die diversen Ableitungen moralischer Pflichten ohne empirischen Kontext unmöglich sind (das zeigt sich bei der Diskussion der berühmten *Beispiele* aus dem 2. Abschnitt der *GMS*).

Die *GMS* ist das Fundament der Metaphysik der Sitten. Da die *GMS* aber selbst schon a priori verfährt und sogar die „Hauptfrage“ (4:392) des ganzen Unternehmens beantworten muss, ist auch die *GMS* schon Metaphysik der Sitten. Kant kündigt für „dereinst“ (4:391) eine *Metaphysik der Sitten* an, deren Aufgabe u. a. die systematische und vollständige „Eintheilung der Pflichten“ (4:421 Anm.) ist. Es handelt sich dabei um die 1797 veröffentlichte *MS*. Außerdem kennt Kant aber auch noch eine Metaphysik der Sitten, die derjenige Teil der *GMS* ist, zu dem im 2. Abschnitt übergegangen und der dann im 3. Abschnitt wieder verlassen wird (*Übergang von der populären sittlichen Weltweisheit zur Metaphysik der Sitten*, 4:406–445). Der Begriff der ‚Metaphysik der Sitten‘ hat in der *GMS* also eine dreifache Bedeutung: Erstens ist es ein Oberbegriff, der das ganze Unternehmen einer Moralphilosophie a priori bezeichnet; zweitens heißt auch die künftige Rechts- und Tugendlehre Metaphysik der Sitten; und drittens

nennt Kant einen speziellen Teil der *GMS* selbst wieder Metaphysik der Sitten.

Aufgabe der *GMS* ist die „Aufsuchung und Festsetzung *des obersten Principis der Moralität*“ (4:392). Im 1. und 2. Abschnitt der *GMS* geht es um Bedeutungsanalysen der elementaren moral-philosophischen Grundbegriffe („Aufsuchung“), also um die „bloße Zergliederung der Begriffe der Sittlichkeit“ (4:440). Der 3. Abschnitt der *GMS* leistet dagegen die „Deduction“ (4:454) des in dieser Begriffszergliederung eruierten kategorischen Imperativs („Festsetzung“). Kants Hinweise zur „Methode“ (4:392) in der Vorrede und am Ende des 2. Abschnitts der *GMS* (4:445f.) sind daher nicht so misszuverstehen, als folgten der 1. und 2. Abschnitt der analytischen und der 3. Abschnitt der synthetischen Methode im Sinne der *Prolegomena* (vgl. 4:276 Anm.). Vielmehr bezieht sich der Begriff der Methode in der Vorrede auf die ‚Übergänge‘, die in den drei Abschnitten der *GMS* jeweils vollzogen werden. Die Prädikate analytisch und synthetisch beziehen sich dagegen auf die Begriffsanalyse bzw. Begriffssynthese (vgl. 4:400).

2 *Übergang von der gemeinen sittlichen*

Vernunftkenntnis zur philosophischen

Der erste ‚Übergang‘ beginnt mit der „*gemeinen sittlichen Vernunftkenntnis*“ (4:393). Kant möchte zeigen, dass er sich mit seinen Begriffsbestimmungen in Übereinstimmung mit dem tatsächlichen Sprachgebrauch und dem normalen Moralverständnis befindet. Er habe, so schreibt Kant zu Beginn des 2. Abschnitts der *GMS*, den „bisherigen Begriff der Pflicht aus dem gemeinen Gebrauche unserer praktischen Vernunft gezogen“ (4:406). Der 1. Abschnitt der *GMS* ist klar gegliedert: Kant beginnt mit dem Begriff des an sich guten Willens (vgl. 4:393–396). Er vollzieht dann den Übergang zum Pflichtbegriff (vgl. 4:397), den er in drei Sätzen entwickelt (vgl. 4:397–401). Es folgen die erste Formulierung des kategorischen Imperativs (vgl. 4:402f.) und der Hinweis auf die natürliche Dialektik der gemeinen Menschenvernunft (vgl. 4:403ff.), aus welcher sich die Notwendigkeit einer weiteren philosophischen Analyse ergibt.

Es ist zunächst bemerkenswert, dass die Bestimmung, was das moralische Gesetz überhaupt ist (vgl. 4:420), erst erfolgt, *nachdem* die Analyse des guten Willens sowie die daran anschließende

Theorie der Achtung vor dem moralischen Gesetz bereits geleistet wurden. Die Analyse eines Willens, der das Gute allein „*um desselben willen*“ (4:390) will (so Kant schon in der Vorrede), gibt also zugleich Aufschluss darüber, was moralisch geboten ist; daher Kants Hinweis, dass „der Begriff der Handlung [aus Pflicht] an sich selbst schon ein Gesetz für mich enthält“ (4:402).

Der erste Schritt (Absätze 1–3) besteht in der These, dass bestimmte intellektuelle Begabungen, Eigenschaften des Temperaments, Glückseligkeit oder auch klassisch verstandene Tugenden „keinen innern unbedingten Werth“ (4:393f.) haben. Das Hauptargument dafür ist, dass „Naturgaben“ (4:393) wie auch „Glücksgaben“ (4:393) missbraucht werden können (wie etwa „das kalte Blut eines Bösewichts“, 4:394); die Glückseligkeit selbst hat korrumpierenden Einfluss und zielt auch nur den guten Menschen. All diese Dinge sind zwar in bestimmten Kontexten nicht wertlos, aber für *ohne Einschränkung* gut halten wir nur den moralisch guten Willen: „Es ist überall nichts in der Welt, ja überhaupt auch außer derselben zu denken möglich, was ohne Einschränkung für gut könne gehalten werden, als allein ein *guter Wille*“ (4:393). Was dieser gute Wille ist, wird von Kant, bevor er zum Pflichtbegriff übergeht, nicht spezifiziert (er sagt nur, was er nicht ist). Kant schließt aber ein teleologisches Argument zur Stärkung seiner These vom an sich guten Willen an (Absätze 4–7): Organisierte Lebewesen besitzen für den jeweiligen Zweck optimal eingerichtete Werkzeuge. Die Vernunft ist für den Zweck der Glückseligkeit nicht optimal eingerichtet. Also ist sie auch kein Werkzeug zur Erlangung der Glückseligkeit, sondern vielmehr ein praktisches Vermögen zur Bestimmung des Willens als an sich gut.

Um den Begriff des an sich guten Willens zu „entwickeln“ (4:397), analysiert Kant im nächsten großen Schritt „den Begriff der *Pflicht* [...]“, der den eines guten Willens, obzwar unter gewissen subjectiven Einschränkungen und Hindernissen, enthält“ (4:397). Kant zieht hier wie auch sonst in der *GMS* den Begriff eines vollkommenen Willens als Folie seiner Überlegungen heran. Er unterscheidet mehrmals zwischen einem Willen, der nur gut sein kann, und einem Willen, der zwar gut sein kann, aber nicht notwendigerweise gut ist. Ein Wesen, das über einen reinen Willen verfügt und durch keine ‚subjektiven Hindernisse‘

(Neigungen) eingeschränkt wird, kann also „nach seiner subjectiven Beschaffenheit nur durch die Vorstellung des Guten bestimmt werden“ (4:414). Für solche Wesen mit einer solchen Vernunft ist das Sittengesetz keine Nötigung und bedarf daher nicht der Form eines Imperativs: „das *Sollen* ist hier am unrechten Orte, weil das *Wollen* schon von selbst mit dem Gesetz nothwendig einstimmig ist“ (4:414). Den reinen Willen begreift Kant als den Willen Gottes oder sonstiger vollkommener, weil bloß vernünftiger Wesen. Er begreift ihn aber auch als den intelligiblen Willen eines sinnlich-vernünftigen Wesens, das ausschließlich als Glied der Verstandeswelt betrachtet wird: „Als bloßen Gliedes der Verstandeswelt würden also alle meine Handlungen dem Princip der Autonomie des reinen Willens vollkommen gemäß sein“ (4:453). Für sinnlich-vernünftige Wesen, die „nicht *an sich* völlig der Vernunft gemäß“ (4:413) handeln, wird das Sittengesetz zur Nötigung, die gebotene Handlung zur Pflicht. Wegen dieses Unterschiedes *enthält* der Begriff der Pflicht den Begriff des guten Willens, aber nicht umgekehrt.

Kant *entwickelt* den Pflichtbegriff in drei Sätzen, von denen der erste allerdings nicht (explizit) genannt wird. Den „dritten Satz, als Folgerung aus beiden vorigen“ (4:400), drückt Kant folgendermaßen aus: „*Pflicht ist die Nothwendigkeit einer Handlung aus Achtung fürs Gesetz*“ (4:400). Auf die Bestimmungsmomente des Pflichtbegriffs (‚Notwendigkeit einer Handlung‘, ‚Achtung fürs Gesetz‘) nehmen die vorangehenden Absätze nicht expressis verbis Bezug. Kant macht aber deutlich, dass dasjenige, was einen aus Pflicht handelnden Willen bestimmt, „objectiv das Gesetz und subjectiv *reine Achtung* für dieses praktische Gesetz“ ist (4:400). Der „zweite Satz“ (4:399) handelt vom Moment der objektiven Notwendigkeit des moralischen Gesetzes und lässt sich so reformulieren: Eine Handlung aus Pflicht folgt einer durch das moralische Gesetz gebotenen Maxime und ist damit eine durch das moralische Gesetz als notwendig gebotene Handlung. Folglich muss im ‚ersten Satz‘ das Moment der Achtung thematisch sein. Er muss lauten: Eine Handlung aus Pflicht ist eine Handlung aus Achtung fürs Gesetz. Eine Handlung hat also, subjektiv betrachtet, nur dann unbedingten moralischen Wert, wenn sie aus Achtung für das Sittengesetz geschieht, oder eben mit anderen Worten, wenn sie aus Pflicht ge-

schiebt. Auf der Differenz wiederum zwischen der (objektiven) Übereinstimmung mit dem Gesetz und der (subjektiven) Achtung fürs Gesetz beruht der Unterschied zwischen einer *pflichtmäßigen* Handlung und einer Handlung *aus Pflicht*.

Ohne als solcher genannt zu werden, wird der Begriff der Achtung von Kant in den Absätzen 9 bis 13 herausgearbeitet (vgl. 4:397ff.). Kants Ausführungen und Beispiele (vgl. 4:397ff.: kaufmännische Ehrlichkeit, Suizid, Wohltätigkeit, Glückseligkeit) zeigen deutlich, dass pflichtwidrige Handlungen, aber auch pflichtmäßige Handlungen, die aus mittelbarer Neigung erfolgen (also Handlungen, die zwar objektiv im Einklang mit dem moralisch Gebotenen sind, aber nicht um der Moralität willen geschehen, sondern aus einem direkten Interesse, wie etwa dem des Krämers), keinen moralischen Wert haben. Viel weniger eindeutig ist die Frage zu beantworten, ob nach Kant eine Handlung aus Pflicht (d. i. aus Achtung) in der einen oder anderen Weise von einer unmittelbaren Neigung zur betroffenen Person (Liebe, Sympathie, Mitleid) begleitet, verstärkt oder sogar ersetzt werden darf. Achtung ist für Kant ein von der Vernunft gewirktes und daher selbstgewirktes Gefühl der moralischen Motivation. Hinter der interpretatorischen Schwierigkeit, die sich vor allem aus einer unklaren Stelle („Weit schwerer ist dieser Unterschied zu bemerken, wo die Handlung pflichtmäßig ist und das Subjekt noch überdem *unmittelbare* Neigung zu ihr hat“, 4:397) sowie aus den missverständlichen Beispielen ergibt, steckt das sachliche Problem, dass das Motiv der Achtung dem Motiv der unmittelbaren Neigung so ähnlich ist („Analogie“ mit ihm hat, 4:401). → Schillers berühmte Xenie („Gerne dien ich den Freunden, doch thu ich es leider mit Neigung, Und so wurmt es mir oft, daß ich nicht tugendhaft bin“, Schiller, *Werke*, S. 357) geht direkt auf diesen Konflikt zurück.

Dass Kant erst *nach* der Analyse der moralischen Motivation und im Anschluss an deren Ergebnisse den kategorischen Imperativ ableitet, wird schon daraus deutlich, dass er erst nach dieser Analyse fragt: „Was kann das aber wohl für ein Gesetz sein [...]?“ (4:402), das den moralisch guten Willen objektiv bestimmen muss? Kants Antwort lautet: Der kategorische Imperativ, den er an dieser Stelle erstmalig formuliert („ich soll niemals anders verfahren als so, *daß ich auch wollen*

könne, meine Maxime solle ein allgemeines Gesetz werden“ (4:402). Es ist höchst strittig, wie diese Ableitung des kategorischen Imperativs genau zu verstehen bzw. ob sie erfolgreich ist (sie ist nicht zu verwechseln mit der Deduktion im 3. Abschnitt der *GMS*). Denn hier wie schon vorher im Text (vgl. 4:393ff.) ist nicht deutlich, ob Kant, und wenn ja, wie genau und ob erfolgreich, gegen konsequentialistische Theorien argumentiert, was aber für die Beschränkung auf die „bloße Gesetzmäßigkeit“ (4:402) als Grundlage des *Inhalts* der Moral notwendig scheint. Es kommt hinzu, dass Kant hier schon indirekt auf den Gedanken der Autonomie vorgreift, der aber erst viel später im Text auftaucht.

Kant schließt den ersten Abschnitt mit hier (vgl. 4:403ff.) wie auch an anderen Gelenkstellen eindringlich vorgetragenen Warnungen vor einer empiristischen Ethik (vgl. 4:387–392; 4:406–412; 4:425ff.; 4:441ff.; 4:447f.).

3 Übergang von der populären sittlichen Weltweisheit zur Metaphysik der Sitten

Die Struktur des zweiten Abschnitts ist, anders als die des ersten, komplexer und nicht immer durchsichtig. Sachlich neue Überlegungen beginnen erst dort, wo Kant das „praktische Vernunftvermögen“ (4:412) analysiert. Im Mittelpunkt dieser Analyse steht der Begriff des Imperativs, den Kant allgemein als nützendes Vernunftprinzip bestimmt und dann unterteilt in kategorische und hypothetische Imperative (vgl. 4:412–417). Sodann fragt er, wie diese Imperative möglich sind. Er gibt die Antwort mit Bezug auf hypothetische Imperative (vgl. 4:417ff.), verschiebt aber die Antwort auf die Frage, wie kategorische Imperative möglich sind (vgl. 4:419f.), auf den 3. Abschnitt der *GMS*. Stattdessen fährt er fort mit der Begriffsexplikation und präsentiert eine (oder auch *die*) Grundformel des kategorischen Imperativs (vgl. 4:420f.). Die alternative Darstellung in der Naturgesetzformel nutzt Kant für eine erste Einteilung der Pflichten (vgl. 4:421ff.). Aber auch danach verschiebt er wieder die Antwort auf die Frage nach der Möglichkeit des kategorischen Imperativs. Er vollzieht zunächst den „Übergang [...] zur Metaphysik der Sitten“ (4:406). Innerhalb dieser Metaphysik der Sitten thematisiert Kant dann einige Grundbegriffe seiner Moralphilosophie mit den entsprechenden Formeln des kategorischen Imperativs: Zweck an

sich (vgl. 4:427ff.), Autonomie (vgl. 4:430ff.), Reich der Zwecke (vgl. 4:433ff.); eine Zusammenfassung (vgl. 4:436ff.) und ein Überblick über Autonomie und Heteronomie (vgl. 4:440ff.) schließen sich an.

Auch bei der Analyse des praktischen Vernunftvermögens steht wieder die Begrenztheit vernünftig-sinnlicher Wesen im Mittelpunkt, also die von Kant behauptete Tatsache, dass vernünftiges Wollen und Handeln für Wesen, deren „Wille nicht an sich völlig der Vernunft gemäß [ist] (wie es bei Menschen wirklich ist)“, eine „Nöthigung“ und damit ein „Sollen“ (4:413) beinhaltet. Die praktische Vernunft ist das Vermögen, objektive, notwendige, für alle Vernunftwesen (universale) Handlungsnormen aufzustellen (Vernunft als *principium diiudicationis*) und nach ihnen zu handeln, sie also zu wollen (*principium executionis*; daher identifiziert Kant zuweilen die praktische Vernunft mit dem Wollen). Im Unterschied dazu bezeichnet der Begriff der Maxime eine Handlungsregel, sofern man sie sich zu eigen gemacht hat (was natürlich nicht ausschließt, dass eine solche Regel tatsächlich mit einer objektiv-notwendig Vernunftregel zusammenfällt). Solche vernünftigen Handlungsnormen sind hypothetische Imperative und kategorische Imperative. Der kategorische Imperativ ist der schon aus dem 1. Abschnitt der *GMS* bekannte moralische Imperativ der Pflicht. Die hypothetischen Imperative teilt Kant auf in die technischen „Imperative der *Geschicklichkeit*“ (4:415) und die pragmatischen „Imperative der Klugheit“ (4:417). Hypothetische Imperative gebieten eine Handlung unter der Voraussetzung eines vielleicht gewollten Zweckes (irgendeines Zweckes) oder sie gebieten Handlungen hinsichtlich des von allen Menschen gewollten Zweckes der Glückseligkeit (die ersteren nennt Kant daher auch problematische, die letzteren assertorische Imperative). Daher sind hypothetische Imperative „bedingt, nämlich: *wenn* oder *weil* man dieses Object will, soll man so oder so handeln“ (4:444); der kategorische Imperativ wird dagegen „durch keine Bedingung eingeschränkt“ (4:416).

Nach der Einteilung der Vernunftprinzipien in hypothetische und kategorische Imperative stellt Kant „die Frage: wie sind alle diese Imperative möglich?“ (4:417). Wiederholt nennt Kant die hypothetischen Imperative analytisch und den kategorischen Imperativ synthetisch, wobei die Analytizität hypothetischer Imperative deren

Möglichkeit (d. h. Geltung) leicht erkläre, die Synthetizität des kategorischen Imperativs die Frage nach dessen Möglichkeit dagegen nur schwer beantwortbar mache. Der synthetische Charakter kategorischer Imperative scheint darin zu liegen, dass durch einen moralischen Imperativ das Wollen des Guten mit dem Willen eines sinnlich-vernünftigen Wesens *verknüpft* wird, das dieses Gute nicht ohne weiteres will: „Ich verknüpfe mit dem Willen ohne vorausgesetzte Bedingung aus irgend einer Neigung die That a priori, mithin nothwendig (obgleich nur objectiv, d. i. unter der Idee einer Vernunft, die über alle subjectiven Bewegursachen völlige Gewalt hätte). Dieses ist also ein praktischer Satz, der das Wollen einer Handlung nicht aus einem anderen, schon vorausgesetzten analytisch ableitet (denn wir haben keinen so vollkommenen Willen), sondern mit dem Begriffe des Willens eines vernünftigen Wesens unmittelbar als etwas, das in ihm nicht enthalten ist, verknüpft“ (4:420 Anm.).

Noch vor dem Übergang zur Metaphysik der Sitten (vgl. 4:426f.) präsentiert Kant eine Grundformel des kategorischen Imperativs und auch die sogenannte Naturgesetzformel. Die Grund- oder Universalisierungsformel lautet: „*handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde*“ (4:421). Es ist strittig, ob diese Formel mit der in 4:436f. präsentierten Formel identisch ist oder nicht: „*handle nach der Maxime, die sich selbst zugleich zum allgemeinen Gesetze machen kann*“ (4:436f.). In 4:431 zählt Kant drei verschiedene Formeln auf: Die (jeweils sogenannte) *Naturgesetzformel*, die *Zweck-an-sich-Formel* und die *Autonomie-Formel*. Auch später (vgl. 4:436f.) zählt Kant wieder drei Formeln auf, wobei aber die Autonomie-Formel durch die *Reich-der-Zwecke-Formel* ersetzt wird, so dass man vier Formeln zählt. Da Kant außerdem behauptet, dass all diese Formeln „im Grunde nur so viele Formeln eben desselben Gesetzes“ (4:436) seien, nämlich der allgemeinen Formel, muss man insgesamt mindestens fünf verschiedenen Formeln des kategorischen Imperativs zählen.

Alle diese Formeln sollen nach Kant *im Grunde* dasselbe ausdrücken. Doch schon der Vergleich der Ableitungen vollkommener und unvollkommener Pflichten gegen sich selbst und gegen andere auf der Grundlage der Naturgesetzformel

(vgl. 4:421ff.) und der Zweck-an-sich-Formel (vgl. 4:429f.) beweist, wie verschieden die Formeln sind. Bei der Naturgesetzformel (die der allgemeinen Formel am nächsten kommt) geht es um die Idee der Universalisierung von Maximen (dergestalt, dass unstatthafte Maximen ohne logischen oder vielleicht nur praktischen Widerspruch nicht gewollt bzw. gedacht werden können). Dagegen beruht die Zweck-an-sich-Formel im Sinne eines moralischen Realismus auf der Idee, dass „die vernünftige Natur [...] als Zweck an sich selbst [existiert]“ (4:429), also „Person“ (4:429) ist und „absoluten Werth“ (4:428) oder „Würde“ (4:434) hat. Demzufolge sind Handlungen bzw. Maximen dann verboten, wenn sie auf die eine oder andere Weise diesen Status von Vernunftwesen verletzen.

Die abschließenden Teile des 2. Abschnitts der *GMS* zur Autonomie und Heteronomie tragen nichts wesentlich Neues zur „Zergliederung der Begriffe der Sittlichkeit“ (4:440) bei. Kant betont aber noch einmal, dass nach aller *Zergliederung* die Sittlichkeit ein „Hirngespinnst“ (4:445) sein könnte. Einmal mehr hebt er also hervor, dass die Frage, wie ein kategorischer Imperativ möglich sei, erst innerhalb einer Kritik der reinen praktischen Vernunft beantwortet werden kann.

4 Übergang von der Metaphysik der Sitten zur Kritik der reinen praktischen Vernunft

Der 3. Abschnitt der *GMS* gehört zu den dunkelsten Passagen in Kants Werk überhaupt. Dabei ist die zentrale Frage des 3. Abschnitts („Wie ist ein kategorischer Imperativ möglich?“, 4:453) schon sehr früh (vgl. ab 4:417) die Leitfrage des ganzen Buches. Doch schon die genaue Bedeutung dieser Frage, die Kant offenkundig parallel zur Frage aus der theoretischen Philosophie stellt, wie synthetische Urteile a priori möglich sind, ist umstritten, und das angemessene Verständnis von Kants Antwort – Kant nennt dies die „Deduction“ (4:447; vgl. 4:454; 4:463) der Freiheit und des kategorischen Imperativs – umso mehr. In der Sek.5 führt Kant ausführlich aus, warum die Frage, wie die reine praktische Vernunft eine tatsächliche bewegende Kraft ausüben könne, nicht beantwortet werden kann; insoweit kann die Frage nach der Möglichkeit des kategorischen Imperativs also nicht beantwortet werden. Beantwortet werden

dagegen die Frage nach der Geltung des moralischen Gesetzes als eines kategorischen Imperativs für sinnlich-vernünftige Wesen und die Frage nach der Voraussetzung dieses Gesetzes, der Möglichkeit der Freiheit.

Von entscheidender Bedeutung ist das Verständnis dessen, was man Kants *Analytizitätsthese* (Sek.1) nennen könnte: „[...] also ist ein freier Wille und ein Wille unter sittlichen Gesetzen einerlei“ (4:447). Kants These, dass unter der Voraussetzung der Freiheit des Willens das moralische Gesetz „durch bloße Zergliederung“ (4:447) – also analytisch – aus dem Begriff des freien Willens folgt, und dass der kategorische Imperativ dennoch ein *synthetischer* Satz ist, erscheint nur sinnvoll, wenn der Wille, von dem in der Analytizitätsthese die Rede ist, der Wille in noumenaler Perspektive ist, und wenn infolgedessen das Gesetz, von dem die Analytizitätsthese handelt, nicht der kategorische Imperativ ist, sondern das moralische Gesetz. Auch hier macht Kant die Idee eines vollkommenen Willens zur Folie seiner Argumentation. Kants Analytizitätsthese besagt demnach: Freiheit als das Vermögen, ganz von selbst etwas hervorzubringen, muss als Kausalität wie jede Kausalität ein Gesetz haben, und da durch den negativen Freiheitsbegriff Naturgesetzlichkeit ausgeschlossen ist, und da zudem keine andere Gesetzlichkeit in Frage kommt, ist Freiheit die „Eigenschaft des Willens, sich selbst ein Gesetz zu sein“ (4:447); dieses Gesetz ist das moralische Gesetz (aber nicht als kategorischer Imperativ).

Der nächste Schritt in Kants Gedankengang (Sek.2) ist ein transzendentes Argument: Jedes vernunftbegabte Wesen muss sich als denkendes Wesen für spontan und damit für transzendental frei halten, weil sonst der mit jedem Aktus des Denkens – auch mit dem, der den Determinismus behauptet – unvermeidlich erhobene Geltungsanspruch unmöglich ist; der Aktus des Denkens ist ein Aktus der Spontaneität, und Spontaneität beinhaltet transzendente Freiheit. Und weil es „doch am Ende nur eine und dieselbe Vernunft sein kann, die bloß in der Anwendung unterschieden sein muß“ (4:391), muss die denkende Vernunft „folglich“ auch „als praktische Vernunft“ (4:448) frei sein (vgl. dazu *Rez. Schulz*). Dass Freiheit nur eine „Idee“ (4:448) ist, heißt also nicht, dass Kant für die Voraussetzung der Freiheit kein

trifftiges Argument hätte. Es heißt nur, dass man Freiheit nicht *erklären* kann, in dem strikten Sinne von empirischer Erklärung, den Kant in der *KrV* entwickelt hatte und auf den er in der Sek.5 rekurriert.

Mit der Sek.2 ist noch nicht bewiesen, dass der Mensch sich als ein vernünftiges Wesen denken darf. Unbewiesen ist bis dahin auch die Geltung des moralischen Gesetzes als eines kategorischen Imperativs für menschliche Wesen. So hält Kant zu Beginn der Sek.3 ausdrücklich fest, er sei hinsichtlich der Frage, „*woher das moralische Gesetz verbinde*“ (4:450), noch „um nichts weiter gekommen“ (4:449). Denn selbst wenn Freiheit als Eigenschaft des Willens aller vernünftigen Wesen vorausgesetzt werden muss, folgt daraus nicht die Gültigkeit des kategorischen Imperativs für sinnlich-vernünftige Wesen, weil das mit jener Freiheit direkt verbundene Gesetz nur das moralische Gesetz als analytischer Satz ist. Der kategorische Imperativ ist aber ein synthetischer Satz, d. h. ein Satz, der für sinnlich-vernünftige Wesen gelten *soll*. Daher erfolgt der abschließende Übergang von der analytisch zergliedernden Metaphysik der Sitten zur beweisenden Kritik der reinen praktischen Vernunft auch erst in der Sek.3.

Genau an dieser Stelle entsteht der berühmte und umstrittene Verdacht auf eine „Art von Zirkel“ (4:450). Kant spricht auch von der bloßen „*Erbittung eines Princips*“ (4:453), was seine Übersetzung des logischen Terminus *petitio principii* ist. Doch für Kant ist, dies blieb lange unbeachtet, eine *petitio principii* kein *circulus in probando* (vgl. 9:135; *Refl.* 3314, 16:774). Der Zirkel besteht daher nicht darin, dass wir frei sind, weil wir dem moralischen Gesetz unterworfen sind, und dass wir dem moralischen Gesetz unterworfen sind, weil wir frei sind. Das Problem besteht darin, wegen der „*Wichtigkeit*“ (4:450) des moralischen Gesetzes die Freiheit nur „um des sittlichen Gesetzes willen“ (4:453) anzunehmen, ohne sie eigens zu beweisen, sowie in dem Missverständnis, dass sich aus der Freiheit des menschlichen Willens die Gültigkeit des moralischen Gesetzes als eines kategorischen Imperativs als direkte „*Folge*“ (4:453) ableiten ließe. Kant begegnet dem Zirkelverdacht, indem er in Anknüpfung an das Argument aus der Sek.2 die Freiheit des menschlichen Willens über die „*reine Selbstthätigkeit*“ (4:452) von Verstand und Vernunft beweist (also ohne dabei auf die

Gültigkeit des Sittengesetzes zu rekurrieren). Als ein „vernünftiges, mithin zur intelligibelen Welt gehöriges Wesen“ (4:452) ist der Mensch „als Intelligenz das eigentliche Selbst“ (4:457), und sofern der Mensch nur in dieser noumenalen Perspektive betrachtet wird, ist das moralische Gesetz in der Tat eine direkte „*Folge*“ (4:453) seiner Freiheit: „Denn jetzt sehen wir, daß, wenn wir uns als frei denken, so versetzen wir uns als Glieder in die Verstandeswelt und erkennen die Autonomie des Willens, sammt ihrer Folge, der Moralität; denken wir uns aber als verpflichtet, so betrachten wir uns als zur Sinnenwelt gehörig und doch zugleich zur Verstandeswelt gehörig“ (4:453). Die Frage nach der Möglichkeit des kategorischen Imperativs als Frage nach dessen Geltung beantwortet Kant in Sek.4 (was danach in Sek.5 und der Schlussanmerkung kommt, trägt zur eigentlichen Deduktion nichts mehr bei).

Kant wiederholt in Sek.4 zunächst noch einmal die Analytizitätsthese aus Sek.1, wonach „ein freier Wille und ein Wille unter sittlichen Gesetzen einerlei“ sind: „Als bloßen Gliedes der Verstandeswelt“ (4:453) – und das heißt: als Wesen, das ausschließlich frei und vernünftig handelt – „würden also alle meine Handlungen dem Princip der Autonomie des reinen Willens vollkommen gemäß sein“ (4:453). Die Deduktion erfolgt dann in einem einzigen Satz (vgl. 4:453f.), der außerordentlich schwer interpretierbar ist, aber folgendermaßen rekonstruiert werden kann: Weil die Verstandeswelt den Grund der Sinnenwelt enthält, weil sie mithin auch den Grund der Gesetze der Sinnenwelt enthält, weil sie also in Ansehung meines Willens, der ganz zu ihr gehört, unmittelbar gesetzgebend ist und weil sie also auch in Ansehung meines Willens als eine Verstandeswelt gedacht werden muss, die den Grund der Sinnenwelt und den Grund der Gesetze derselben enthält, so werde ich mich als ein Wesen, das sich zugleich als Glied der Verstandeswelt (Intelligenz) und als Glied der Sinnenwelt betrachtet, dem Gesetze der Verstandeswelt, mithin der Vernunft, die in der Idee der Freiheit das Gesetz der Verstandeswelt enthält, und also der Autonomie des Willens unterworfen erkennen und folglich die Gesetze der Verstandeswelt für mich als Imperative und die diesem Prinzip gemäßen Handlungen als Pflichten ansehen müssen.“ – Auch an einer späteren Stelle wird deutlich, dass Kant in der Tat mit der

ontischen Superiorität der Verstandeswelt argumentiert, wenn er schreibt, dass das moralische Gesetz „für uns als Menschen gilt, da es aus unserem Willen als Intelligenz, mithin aus unserem eigentlichen Selbst entsprungen ist; *was aber zur bloßen Erscheinung gehört, wird von der Vernunft notwendig der Beschaffenheit der Sache an sich selbst untergeordnet*“ (4:461). Kants Deduktion des kategorischen Imperativs lässt sich also folgendermaßen zusammenfassen: Der Mensch verfügt über das Vermögen der Vernunft, das als epistemisches Vermögen eine Form reiner Selbsttätigkeit ist. Als ein solches Wesen muss der Mensch sich als Intelligenz und damit als Glied der Verstandeswelt betrachten, das zugleich auch seinen Willen als frei verstehen muss. Da mit dieser Freiheit das Sittengesetz analytisch verbunden ist, erkennt auch der Mensch, wenn und sofern er sich als ein solches Wesen begreift, die Autonomie und das moralische Gesetz als Gesetz seines vernünftigen Wollens. Und da die Verstandeswelt und damit auch der Wille als Glied dieser intelligiblen Welt der Sinnenwelt ontisch übergeordnet sind, gilt das Gesetz jener Welt (das Sittengesetz) auch als Gesetz (als kategorischer Imperativ) für Wesen, die zugleich Glieder der Sinnenwelt und der Verstandeswelt sind. Kraft des Unterschiedes zwischen der intelligiblen Welt und der Sinnenwelt vermag Kant das Sollen, das im kategorischen Imperativ enthalten ist, als ein eingeschränktes eigenes Wollen zu verstehen: „Das moralische Sollen ist also eigenes notwendiges Wollen als Gliedes einer intelligiblen Welt und wird nur so fern von ihm [sc. dem Menschen] als Sollen gedacht, als er sich zugleich wie ein Glied der Sinnenwelt betrachtet“ (4:455).

Interpretationslage

Kants Moralphilosophie und besonders seine *GMS* üben bis heute über alle philosophischen Traditionen und Lager hinweg einen ungebrochen großen Einfluss aus. Die Auseinandersetzung mit Kants Moralphilosophie ist zudem immer noch überwiegend eine Auseinandersetzung mit der *GMS*. Im 1. Abschnitt der *GMS* stehen zwei Probleme im Vordergrund: Erstens, was genau heißt es, aus Pflicht zu handeln, und in welchem Verhältnis steht das Motiv der Achtung zu Motiven der Neigung (vgl. Baron, *Kantian Ethics*)? Zweitens, wie verläuft Kants Ableitung des kategorischen Impe-

rativs (vgl. Kerstein, *Supreme Principle of Morality*)? Im 2. Abschnitt der *GMS* sind es, abgesehen von der Zählung der diversen Formeln und deren Verhältnis zueinander, vor allem die Beispiele der Ableitung von vollkommenen und unvollkommenen Pflichten gegen sich selbst und gegen andere, die ungebrochen Stoff für Analysen bieten (vgl. Schönecker/Wood, *Kants Grundlegung*). Schließlich ist zu klären, wie der von Kant behauptete analytische Charakter hypothetischer Imperative zu verstehen ist.

Mit Bezug auf den 3. Abschnitt der *GMS* sind folgende Fragen wichtig: Wie ist das analytische Verhältnis von Freiheit (Autonomie) und Sittengesetz zu verstehen? Hat Kant überhaupt einen Beweis für die epistemische Freiheit (Spontaneität) vernünftiger Wesen? Gibt es über den Nachweis hinaus, dass vernünftige Wesen sich für praktisch autonom halten dürfen, noch eine weitere Leistung, die Kant erbringt? Und wie ist in diesem Zusammenhang der Zirkelverdacht Kants zu verstehen? (vgl. Schönecker, *Grundlegung III*)

In sachlicher Hinsicht sind immer noch Kants (angeblicher) Rigorismus, seine (angebliche) Geringschätzung von (nicht durch Vernunft bewirkten) Gefühlen und die ganze Idee der (so genannten) Universalisierung die Hauptangriffspunkte von Kants Moralphilosophie. In Anknüpfung an die Arbeiten von John Rawls wurde in letzter Zeit zudem eine sogenannte konstruktivistische Lesart und Weiterentwicklung der kantischen Moralphilosophie vertreten, die auf Kants metaphysische Voraussetzungen und Thesen weitgehend verzichtet.

Weiterführende Literatur

- Allison, Henry E.: Kant's Groundwork for the Metaphysics of Morals. A Commentary. Oxford University Press 2011.
- Baron, Marcia: Kantian Ethics almost without Apology, Ithaca: Cornell University Press 1995.
- Delfosse, Heinrich P.: Kant-Index, Bd. 15, Stellenindex und Konkordanz zur ‚Grundlegung zur Metaphysik der Sitten‘, Stuttgart-Bad Cannstatt: Frommann-Holzboog 2000.
- Freudiger, Jürg: Kants Begründung der praktischen Philosophie. Systematische Stellung, Methode und Argumentationsstruktur der ‚Grundlegung zur Metaphysik der Sitten‘, Bern u. a.: P. Haupt 1993.

Guyer, Paul: „Kant's Groundwork of the Metaphysics of Morals“, in: Gregor, Mary (Hg.): *Critical Essays*, Lanham: Rowmann & Littlefield 1998.

Horn, Christoph / Schönecker, Dieter (Hg.): *Kant, Immanuel: Groundwork for the Metaphysics of Morals*, Berlin u. a.: de Gruyter 2008.

Kant, Immanuel: *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*. Ein kooperativer Kommentar, hg. von Otfried Höffe, Frankfurt/M.: V. Klostermann 1989.

Kant, Immanuel: *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, hg. von Jens Timmermann, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2004.

Kerstein, Samuel J.: *Kant's Search for the Supreme Principle of Morality*, Cambridge: Cambridge University Press 2002.

Paton, Henry J.: *The Categorical Imperative. A Study in Kant's Moral Philosophy*, New York: Hutchinson 1947.

Schönecker, Dieter: *Kant: Grundlegung III. Die Dekuktion des kategorischen Imperativs*, Freiburg u. a.: Alber 1999.

Schönecker, Dieter / Wood, Allen, W.: *Kants ‚Grundlegung zur Metaphysik der Sitten‘. Ein einführender Kommentar*, Paderborn: Schöningh 2004.

Timmermann, Jens (Hg.): *Kant's ‚Groundwork of the Metaphysics of Morals‘. A Critical Guide*, Cambridge: Cambridge University Press 2013.

Wood, Allen W.: *Kant's Ethical Thought*, Cambridge: Cambridge University Press 1999.

Dieter Schönecker

Gründlichkeit

Gründlichkeit stellt eine Methode dar, philosophische Themen zu behandeln, und ist die Grundlage für eine logisch strenge Bearbeitung eines Problems. Kant definiert „*Gründlichkeit*“ als „zweckmäßige Genauigkeit in Formalien“ und „scholastische Vollkommenheit“ (9:47). Zur logischen Vollkommenheit der Erkenntnis führt Kant aus, dass sie „in der Deutlichkeit, der Gründlichkeit und systematischen Anordnung derselben zum Ganzen einer Wissenschaft“ (9:140) bestehe. Kant vergleicht sie mit einer „populäre[n] Methode“ (9:148), die diese Strenge nicht aufweist. Weitere wichtige Stellen: KrV B XLIIIf.; 9:47.

Verwandte Stichworte

Beweis; Methode

Philosophische Funktion

Gründlichkeit ist für die wissenschaftliche oder → scholastische Methode charakteristisch und steht der „populäre[n] Methode“ des Philosophieens gegenüber: während die letztere nur auf „Unterhaltung“ abzielt, „geht [erstere] auf *Gründlichkeit* und entfernt daher alles Fremdartige“ (9:148). Kant betrachtet sein eigenes transzendentes Projekt in diesem Sinne als gründlich. Der populären Methode steht er misstrauisch gegenüber: Im Vorwort zur zweiten Auflage der KrV merkt er an, „daß der Geist der Gründlichkeit in Deutschland nicht erstorben, sondern nur durch den Modeton einer geniemäßigen Freiheit im Denken auf kurze Zeit überschrien worden“ ist (KrV B XLIIIf.). Gründlichkeit kann allerdings auch zur → Pedanterie verkommen, welche nur eine „*affectierte* Gründlichkeit“ (9:47) darstellt. Auf eine solche Praxis deutet Kant in der KrV hin, wenn er Aristoteles' Gebrauch der logischen Themen anprangert, „deren sich Schullehrer und Redner bedienen konnten, um [...] nachzusehen, was sich am besten für eine vorliegende Materie schickte, und darüber mit einem Schein von Gründlichkeit zu vernünfteln“ (KrV A 268f. / B 324f.). Und in der *Religion* werden diejenigen Theologen, die auf die Philosophie nur einen flüchtigen Blick werfen, von Kant dafür gerügt, dass ihnen die Gründlichkeit abgeht, die für ordentliche und vollständige Untersuchungen nötig ist (vgl. 6:10).

Peter Thielke

(Übersetzung: Sebastian Boll)

Grundsatz

Im üblichen weiten Sinn ist ein Grundsatz eine allgemeine als wahr erkannte Regel, aus der man andere Erkenntnisse ableiten kann. In einem weniger üblichen engen Sinn ist eine Regel nur dann ein Grundsatz, wenn sie selbst keiner Ableitung fähig ist. Kant verwendet ‚Grundsatz‘, ‚Prinzip‘ und ‚*principium*‘ normalerweise gleichbedeutend. Wichtige Stellen: KrV A 130f. / B 169f.; KrV A 148 / B 188; 5:19; 5:285; 9:7; 9:110.

Verwandte Stichworte

Prinzip; Postulat; Analytik der Grundsätze

Kant-Lexikon

Herausgegeben von
Marcus Willaschek, Jürgen Stolzenberg,
Georg Mohr, Stefano Bacin

unter Mitarbeit von
Thomas Höwing, Florian Marwede, Steffi Schadow

in Verbindung mit
Eckart Förster, Heiner Klemme, Christian Klotz,
Bernd Ludwig, Peter McLaughlin, Eric Watkins

Band 1
a priori / a posteriori – Gymnastik

DE GRUYTER

Herausgeber

Marcus Willaschek, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt
Jürgen Stolzenberg, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Georg Mohr, Universität Bremen
Stefano Bacin, Università Vita-Salute San Raffaele, Milano

ISBN 978-3-11-017259-1

e-ISBN (PDF) 978-3-11-044399-8

e-ISBN (EPUB) 978-3-11-044401-8

Library of Congress Cataloging-in-Publication Data

A CIP catalog record for this book has been applied for at the Library of Congress.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2015 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Satz: le-tex publishing services GmbH, Leipzig

Druck und Bindung: Druckerei Hubert & Co GmbH und Co KG, Göttingen

☼ Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

www.degruyter.com